



Verfügung vom 18. Aug. 2005

B 2

Gemeinde Wetzikon

Ersatzlose Aufhebung von Bau- und Niveaulinien an der

- **Eggstrasse, Abschnitt Schlossbach bis Spitalstrasse**
- **Ettenhauserstrasse, Abschnitt Spitalstrasse bis Hinwilerstrasse S-2**
- **Talstrasse, Abschnitt Weststrasse S-14 bis Usterstrasse S-5**

Teilweise ersatzlose Aufhebung von Baulinien sowie ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien an der

- **Usterstrasse, Abschnitt Zürcherstrasse S-1 bis SBB-Unterführung**

Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an kommunalen Sammelstrassen

sowie ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien an der

- **Bachtelstrasse, Abschnitt Ettenhauserstrasse bis Spitalstrasse**
- **Binzackerstrasse, Abschnitt Motorenstrasse bis Bahnhofstrasse S-3**
- **Spitalstrasse, Rapperswilerstrasse S-1 bis Hinwilerstrasse S-2**

Der Gemeinderat Wetzikon hat mit Beschluss vom 18. August 2004 die bestehenden Verkehrsbau- und Niveaulinien an der Eggstrasse (RRB Nr. 4839/1972), an der Ettenhauserstrasse (DV Nr. 220/1970 und RRB Nr. 1004/1928) sowie an der Talstrasse (RRB Nr. 2541/1937) ersatzlos aufgehoben und an der Usterstrasse die Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 1850/1929 und 7195/1971 teilweise ersatzlos sowie die dazugehörige Niveaulinie RRB Nr. 1850/1929 ersatzlos aufgehoben. Ferner wurden mit gleichem Beschluss an der Bachtelstrasse die Verkehrsbaulinien DV Nr. 2079/1968 aufgehoben und neu festgesetzt, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1004/1928 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt sowie die dazugehörigen Niveaulinien DV Nr. 2079/1968 und RRB Nr. 1004/1928 ersatzlos aufgehoben. Ebenso wurden die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2253/1953 an der Binzackerstrasse aufgehoben und neu festgesetzt sowie die dazugehörige Niveaulinie RRB Nr. 2253/1953 ersatzlos aufgehoben und an der Spitalstrasse die Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 5306/1969 und 2043/1983 teilweise aufgehoben, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3353/1967 aufgehoben und neu festgesetzt, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 388/19927 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt sowie die dazugehörigen Niveaulinien RRB Nrn. 388/1927 und 3353/1967 ersatzlos aufgehoben. Die rechtliche und technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Auf Antrag des Tiefbauamtes
verfügt die Baudirektion
gestützt auf § 109 PBG:

- I. Die am 18. August 2004 vom Gemeinderat Wetzikon beschlossene ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien an der Eggstrasse, Ettenhauserstrasse und Talstrasse, die teilweise ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien sowie die ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien an der Usterstrasse, die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie die ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien an der Bachtelstrasse, Binzackerstrasse und der Spitalstrasse wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an:
- Gemeinderat Wetzikon, 8622 Wetzikon [unter Rücksendung zweier Plandossiers (bestehend aus je 14 Baulinienplänen) mit Genehmigungsvermerk]
 - Tiefbauamt: Rechtsdienst; Baulinienbüro, Glattbrugg; Planverwaltung [unter Beilage eines Plandossiers (bestehend aus 14 Baulinienplänen) mit Genehmigungsvermerk sowie den Stammakten]

Zürich, **18. Aug. 2005**

Sachbearbeiter: Philip Boller
Tel. 044 828 15 88

Für den Auszug
Tiefbauamt des Kantons Zürich

